



Vorlage

Datum: 18.08.2014
Vorlage FB III/2371/2014

TOP	Betreff Beschluss über das Bauprogramm Herstellung Anliegerweg Friedrichstraße
Beschlussentwurf: Der Ausschuss für Bauen und Verkehr beschließt die straßenbauliche Ausbaumaßnahme „Anliegerweg Friedrichstraße“ mit nachfolgend aufgeführtem Bauprogramm. 1. Hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung der Anlage und der Breite der Fahrbahn wird auf den beigefügten Lageplan verwiesen. 2. Hinsichtlich des Schichtaufbaues der Fahrbahn und der zur Abrechnung kommenden Ausbaubreite wird auf den Plan ‚Regelquerschnitt‘ des Ingenieurbüros Donner u. Marrenbach verwiesen. Die Erschließung ist nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. der maßgeblichen Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Bundesbaugesetz beitragsfähig, so dass für diese Maßnahme entsprechende Beiträge erhoben werden.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Verkehr	04.09.2014	öffentlich
Rat	30.09.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Der in beigefügtem Lageplan dargestellte Bereich der Friedrichstraße soll als Erschließungsmaßnahme nach dem BauGB erstmalig hergestellt werden. Die Maßnahme ist seit vielen Jahren im Haushalt der Schloss-Stadt Hückeswagen abgebildet und sollte bereits im Jahr 2010 zur Planung und zum anschließenden Ausbau kommen. Aus personellen Kapazitätsgründen durch den Bau der Stadtstraße ab dem Jahr 2009 musste der Beginn der Ausbaumaßnahme in der Friedrichstraße verschoben werden. Bereits im Jahr 2007 wurden die bei Ausbaumaßnahmen zu Beiträgen heranzuziehenden Eigentümer über den geplanten Ausbau informiert. Ebenso hat im Jahr 2009 eine schriftliche Information über die Verschiebung der Maßnahme stattgefunden.

Der derzeitig vorhandene Bau der Oberfläche des Anliegerwegs erfolgte zum Beginn der 1970er Jahre im Rahmen der Kanalisierung des Wegs. Der in dieser Zeit eingebaute Schwarzdeckenbelag wurde nicht über die gesamte zur Verfügung stehende Breite der Wegefläche eingebaut. Der vorhandene Schwarzdeckenbereich diente in der vorliegenden Art der Erschließung und Bebauung der Grundstücke und entspricht heute nicht mehr den Ansprüchen als Anliegerweg. Schlaglochbildungen und Aufbrüche stellen Unfallschwerpunkte für Fußgänger und Radfahrer dar und können zu Beschädigungen an Fahrzeugen führen. Aus wirtschaftlicher Sicht sind die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen nicht mehr tragbar, da zum Teil Eingriffe in den Unterbau vorgenommen werden müssten.

Die Herstellung der Fahrbahn ist beitragspflichtig nach BauGB. Der Beitragssatz liegt bei 90 Prozent. Der Anteil der Schloss-Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand beträgt 10 Prozent.

Die Konkretisierung des Bauprogramms erfolgt über das zur Ausführung kommende Leistungsverzeichnis.

Nach ständiger Rechtsprechung des OVG Münster ist es erforderlich ein Bauprogramm zu beschließen, welches u.a. den Ausbauzustand selbst zum Inhalt hat. Zu einem kompletten Bauprogramm gehören hinreichende Angaben, wo, was und wie ausgebaut werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf dem Investitionsobjekt 5.000065 sind ausreichende Mittel vorhanden.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Michael Henseler

Anlagen:

1. Lage_250
2. Regelquerschnitt